

RS OGH 1991/10/30 1Ob581/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1991

Norm

MRG §30 Abs2 Z5 D

ZPO §411 Ba

Rechtssatz

Für einen Kündigungsprozeß, in dem einer Verlassenschaft eine Wohnung vom Vermieter unter Geltendmachung des Kündigungsgrundes nach § 30 Abs 2 Z 5 MRG aufgekündigt wird, bildet die rechtskräftige Entscheidung in einem vom Vermieter angestrengten und ohne Beteiligung der Verlassenschaft durchgeführten Feststellungsverfahren, daß dem Nebenintervenienten im Kündigungsprozeß kein Mietrecht an der aufgekündigten Wohnung kraft Eintrittsrechtes zukomme, bloß eine Rechtstatsache, die für den Kündigungsprozeß abzuleitende Bindungswirkung besitzt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 581/91

Entscheidungstext OGH 30.10.1991 1 Ob 581/91

Veröff: JBI 1992,396

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0041267

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at